SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 DER STADT BAD DOBERAN FÜR DAS WOHNGEBIET "QUARTIER GOETHESTRASSE - DAMMCHAUSSEE"

IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 58).

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 5.1	und	WA 7.1
WA		
GRZ 0,3		
GFZ (0,6)		
E°		
II		

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. Par. 4 BauNVO)	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
(0,6)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	
II	Zahl der Vollgeschosse	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	unterirdische Leitung (Vermutlicher Verlauf)	
	GRÜNFLÄCHE	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grünfläche	
P	private Grünfläche	
G	Gartenland	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan	Par. 9 (7) BauGB
TB1	Grenze der Bereiche der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan mit Kennzeichnung der lfd. Nr., z.B. TB1 - als Teilbereich	Par. 9 (7) BauGB
M	Müllbehältersammelplatz	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude
- vorhandener Graben
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Graben
- vorhandene Einzelbäumen
- vorhandene Hecken, Gehölze
- Rodung von Einzelbäumen

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Übrige Festsetzungen
im Rahmen der Satzung über den B-Plan Nr. 23

z.B. 600 qm	Grundfläche (GR)	
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegleitgrün	
Ä	Fußgängerbereich	
P	Öffentliche Parkfläche	
G+R	Geh- und Radweg	
	oberirdisch	
	unterirdisch	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Schutzgrün	
	Wasserfläche, Graben	
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Erhaltungsgebot im Bereich der Zufahrt Dammchaussee	
L+R	Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 6 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	z.B. Par. 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
	Sichtdreieck	

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN Nr. 23 DER STADT BAD DOBERAN FÜR DAS WOHNGEBIET „QUARTIER GOETHESTRASSE – DAMMCHAUSSEE" (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
Garagen und überdachte Stellplätze sind nur hinter der straßenseitigen Gebäudefront des jeweils betrachteten Grundstücks zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze sind an den übrigen Seiten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, dabei gilt jedoch weiterhin die Anforderung gem. Satz 1. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet nicht zulässig.

3. NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Nebenanlagen müssen hinter der straßenseitigen Gebäudefront des jeweils betrachteten Grundstücks zurückbleiben. Nebenanlagen sind an den übrigen Seiten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; jedoch im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenbegleitender Baugrenze unzulässig.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt.

5. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,60 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Die Erdgeschossfußbodenoberkante (Rohbau) darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante (Rohbau) und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk. Die Firsthöhe ist der Schnittpunkt der Dachhautflächen.
Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird die Höhe des Geländes des für die Überbauung vorgesehenen Grundstücksteils festgesetzt.
Die Traufhöhe für Gebäude, die mit einem Steildach hergestellt werden, darf maximal 4,00 m betragen. Die Firsthöhe darf für diese Gebäude maximal 8,00 m betragen.
Die Traufhöhe für zweigeschossige Gebäude darf maximal 7,00 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe darf für diese Gebäude maximal 10,00 m nicht überschreiten.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind ausnahmsweise in den Gebieten WA 5.1 und WA 7.1 bis zu max. 50 cm zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Doberan.

2. Über die Festlegung der Gestaltungssatzung hinaus werden für die Gebiete WA 5.1 und WA 7.1 des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

2.1 DÄCHER
Innerhalb des Plangebietes sind symmetrische und asymmetrische Dächer zulässig. Walmdächer sind innerhalb des Plangebietes unzulässig. Mansarddächer, Satteldächer und Krüppelwalmdächer sind zulässig. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind unzulässig (auszuschließen sind glasierte Dachziegel, zuzulassen sind engobierte Dachziegel).
Dachneigungen für Gebäude mit Traufhöhe mit maximal 4,00 m sind zwischen 38 Grad und 48 Grad zulässig. Dachneigungen für Gebäude mit der Traufhöhe von maximal 7,00 m sind mit einer maximalen Dachneigung von 30 Grad zulässig.
Für die Dacheindeckung von Dächern mit Dachneigungen von kleiner 10 Grad sind neben Dachziegeln auch andere Materialen, z.B. Kupfer, Zink und bituminöse Schweißbahnen, zulässig.
Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend.

2.2 AUßENWÄNDE
Innerhalb des Plangebietes sind Außenwände nur als geputzte Fassaden mit farblicher Behandlung zulässig. Glatt verputzte Außenwandflächen sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, hellgrau, gelb oder ocker zulässig. Holzfassaden und Fassaden ausschließlich aus Verblendmauerwerk sind unzulässig. Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente, Fliesen, Holzanteile, z.B. im Giebelbereich oder Verblender für Lisenen sind zulässig, sofern es sich um einen untergeordneten Teil der Fassade, maximal 20 % der jeweiligen Fassadenfläche, handelt.
Ausnahmsweise ist je Fassadenfläche ein höherer Holzanteil zulässig, sofern es sich um Bestandteile einer Sonnenschutzanlage handelt. Sonnenschutzanlagen dürfen als Lamellen auch über die Größe der Fassadenöffnung für Fenster hinausgehen.
Im Staffelgeschoss ist die Herstellung von Glasfassaden zulässig.
Die Herstellung einer Attika ist mit einer Höhe von bis zu 1,00 m über dem zweiten Vollgeschoss zulässig.

3. ABFALLBEHÄLTER
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.
Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter für die geordnete Entsorgung bereitzustellen.

4. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN
Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

5. WERBEANLAGEN
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an den Hauswänden oder freistehend bis zu einer Größe von 0,30 x 0,60 m (0,18 qm) zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden.

III. GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs.1 Nr. Nr. 25 BauGB)

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
1.1 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist als 3,00 m breite Hecke oder flächig auszubilden und mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Es ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 m vorzusehen. Folgenden Arten sind zu verwenden:
Bäume 2. Ordnung als Leichte Heister (2xv m.B 200-225): Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre),
Sträucher (2xv 40-60): Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Hartriegel (Cornus sanguinea).

2. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
Die mit Erhaltungsgeboten belegten Gehölzflächen sind dauernd zu erhalten. Bei Abgang einzelner Gehölze ist eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten und heimischen Gehölzen vorzunehmen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS
Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE
Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.
Durch das Landesamt für Katastrophenschutz wurde im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsatzung mitgeteilt, dass der Bereich als nicht kampfmittelbelastet bekannt ist.

5. LAGE IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE
Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIb. Sich daraus ergebene Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten.

6. ABFALL- UND SPERRMÜLLENTSORGUNG
Für die geordnete Abfallentsorgung sind die Abfall-/ Müllbehälter am Entsorgungstag bereitzustellen. Sofern für Grundstücke keine direkte Entsorgung von der öffentlichen Straße möglich ist, sind die dafür gekennzeichneten Müllbehältersammelplätze zu nutzen. Diese Regelung gilt auch analog für die Entsorgung von Sperrmüll.

7. ERSCHLIEßUNGSVERTRAG
Da die Stadt die Erschließung des Gebietes nicht selbst vornimmt, hat sie über Erschließungsverträge die Übernahme von Aufwendungen durch Dritte geregelt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom ..... bis ..... erfolgt.

Bad Doberan, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht erforderlich, da das Aufstellungsverfahren nach § 13 BauGB erfolgt.

Bad Doberan, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Bad Doberan, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Doberan, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Doberan, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist; dass nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Doberan deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Ausheng vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Doberan, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

, den ..... (Stempel) ..... Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Doberan, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Bad Doberan, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Bad Doberan den, ... (Siegel) ....., Bürgermeister

11. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Bad Doberan, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT BAD DOBERAN
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23
FÜR DAS WOHNGEBIET "QUARTIER GOETHESTRASSE - DAMMCHAUSSEE"
GEMÄSS PAR. 13 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl.I S. 3316) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), die Gesetze gelten jeweils in der Fassung ihrer letztgültigen rechtskräftigen Änderung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Wohngebiet "Quartier Goethestrasse - Dammchaussee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften erlassen.

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 DER STADT BAD DOBERAN

FÜR DAS WOHNGEBIET "QUARTIER GOETHESTRASSE - DAMMCHAUSSEE"

IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB

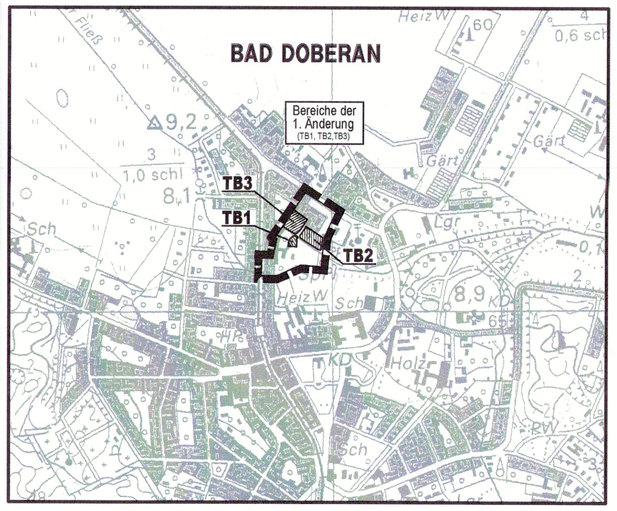

SATZUNG

Planungsstand: 07. April 2008

LK Bad Doberan / Stadt Bad Doberan / B 23-1 Änd / Stand: SATZUNG